

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

A. Zielsetzung

Der umfangreiche Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der zukünftig auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 abgewickelt werden wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 13. November 1969 trifft die erforderlichen Regelungen; er ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 451 03 — Üb 35/74

Bonn, den 14. Juni 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der Wortlaut des Vertrages und die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel V Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages, weil in diesen Vorschriften das Verwaltungsverfahren bzw. die Zuständigkeit der Landesbehörden geregelt wird (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 2) dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 13. November 1969 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Entscheidungen, die sich auf die Haft nach Artikel VIII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags beziehen, werden von dem nach §§ 125, 126 der Strafprozeßordnung zuständigen Gericht erlassen.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Artikel VIII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags verpflichtet den ersuchenden Staat, eine ihm zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen vorübergehend überstellte Person, deren Auslieferung bereits bewilligt worden ist, für die Dauer des Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten. Die Bestimmung enthält also einen selbständigen Haftgrund. Deshalb bedarf es für die Dauer der Freiheitsentziehung im Bundesgebiet eines richterlichen Haftbefehls (Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes). Da die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Zuständigkeit für Haftentscheidungen auf den vorstehenden Fall nicht anwendbar sind, muß die Zuständigkeit für Haftentscheidungen nach Artikel VIII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags besonders geregelt werden. Ein Bedürfnis, von der für die Untersuchungshaft geltenden Zuständigkeitsregelung abzuweichen, besteht nicht. Artikel 2 sieht daher vor, daß das Gericht, das die Entscheidung über die Untersuchungshaft zu treffen hat, auch über die Haft nach Artikel VIII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags entscheidet.

Artikel 3

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels VIII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags eingeschränkt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 und 3 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XIV Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Zu Artikel 3

Da Artikel VIII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags einen selbständigen Haftgrund enthält, ist nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Zu Artikel 4

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Artikel 2 und 3 das Inkrafttreten des Vertrags voraussetzen, wird festgestellt, daß sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XIV Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
vom 13. Dezember 1957
und die Erleichterung seiner Anwendung

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

IN DEM WUNSCH, die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu erleichtern und die in diesem Übereinkommen vorgesehene Regelung der Auslieferung zu ergänzen,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, einen Vertrag zu schließen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Georg Ferdinand Duckwitz,
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes
und
Herrn Dr. Hermann Maassen,
Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz

Der Schweizerische Bundesrat
Seine Exzellenz
den Schweizerischen Botschafter,
Herrn Dr. Hans Lacher.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel I

(Zu Artikel 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens,
im folgenden als Übereinkommen bezeichnet)

(1) Entscheidet über den Widerruf der bedingten Entlassung oder die Anordnung des weiteren Vollzugs einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung (sichernden Maßnahme) nach dem Recht eines oder beider

Staaten eine Verwaltungsbehörde, so stehen deren Anordnungen dem Widerruf oder der Vollzugsanordnung durch eine Justizbehörde im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens gleich.

(2) Bei Minderjährigen, die zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet und im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, prüfen die Justizbehörden, ob eine Auslieferung

die Entwicklung oder Resozialisierung des Minderjährigen gefährden würde und daher von ihr abgesehen werden soll. Gegebenenfalls werden sich die zuständigen Behörden der beiden Staaten über die erforderlichen Maßnahmen verständigen.

Artikel II

(Zu Artikel 2 des Übereinkommens)

(1) Eine Auslieferung wird auch gewährt, wenn das Maß einer noch zu vollstreckenden Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung (sichernden Maßnahme) oder bei mehreren noch zu vollstreckenden Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung (sichernden Maßnahmen) deren Summe mindestens drei Monate beträgt.

(2) Eine Auslieferung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Übereinkommens wird auch wegen Handlungen gewährt, für die sie nach dem Recht eines oder beider Staaten sonst nicht zulässig wäre, insbesondere wenn die Handlungen nur mit einer Geldstrafe oder einer Geldbuße bedroht sind. Die Auslieferung im Sinne dieses Absatzes ist nur zusätzlich zu einer Auslieferung nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens zulässig und kann gleichzeitig mit ihr oder nachträglich gewährt werden. Artikel 3 bis 5 des Übereinkommens bleiben unberührt.

(3) Die ohne Durchführung einer Hauptverhandlung erlassene rechtskräftige Entscheidung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde steht einem Strafurteil gleich.

Artikel III

(Zu Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 8 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat ist aufgrund dieses Vertrages berechtigt, die Auslieferung wegen Handlungen zu bewilligen, die auch seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn der Verfolgte wegen anderer strafbarer Handlungen ausgeliefert wird und seine gleichzeitige Aburteilung durch eine Justizbehörde des ersuchenden Staates angebracht erscheint. Das gilt auch für Nachtragsersuchen um Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist der ersuchte Staat aufgrund dieses Vertrages ferner berechtigt, wegen strafbarer Handlungen, die auch seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, einer Weiterlieferung zuzustimmen. Hat einer der beiden Staaten einen dritten Staat um die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen wegen einer Handlung ersucht, die auch der Gerichtsbarkeit des andern Staates unterliegt, so ist dieser berechtigt, anstatt den dritten Staat um Auslieferung den Heimatstaat um Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen.

Artikel IV

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

(1) Für die Unterbrechung der Verjährung sind allein die Vorschriften des ersuchenden Staates maßgebend.

(2) Wird aufgrund eines rechtskräftigen Abwesenheitsurteils um Auslieferung ersucht, so sind für die Prüfung der Verjährung die Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung maßgebend.

(3) Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie steht der Auslieferung nicht entgegen, wenn die strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterliegt.

(4) Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Strafantrages oder einer Ermächtigung, die nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich sind, nicht berührt.

Artikel V

(Zu Artikel 12 des Übereinkommens)

(1) Unbeschadet des diplomatischen Weges erfolgt der Schriftverkehr

a) in Auslieferungssachen zwischen dem Bundesminister der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes andererseits;

b) in Durchlieferungssachen zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes andererseits.

(2) In den Fällen des Artikels II Absatz 2 dieses Vertrages kann dem Ersuchen an Stelle eines Haftbefehls oder einer gleichwertigen Urkunde im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a) des Übereinkommens die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift einer richterlichen Urkunde beigefügt werden, aus der sich der dringende Tatverdacht ergibt. Das gleiche gilt in allen Fällen, in denen der Verfolgte bereits ausgeliefert worden ist und der Staat, der ihn ausgeliefert hat, um die Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung ersucht wird.

Artikel VI

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Die bedingte Freilassung ohne Anordnung einer die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigenden Maßnahme steht seiner endgültigen Freilassung gleich.

(2) Der ersuchte Staat verzichtet auf die Einhaltung der in Artikel 14 des Übereinkommens festgelegten Beschränkungen, wenn sich der Verfolgte zu Protokoll einer Justizbehörde durch eine unwiderrufliche Erklärung nach Belehrung über deren Rechtswirkungen mit der uneingeschränkten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einverstanden erklärt.

(3) Nach der Auslieferung kann diese Erklärung nur zu Protokoll eines Richters abgegeben werden. Eine als richtig bescheinigte Abschrift oder Kopie der Erklärung ist dem ersuchten Staat zu übermitteln.

(4) Die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung (sichernden Maßnahmen), die auch als Folge nicht auslieferungsfähiger strafbarer Handlungen verhängt wurden, unterliegt nicht den Beschränkungen des Artikels 14 des Übereinkommens, sofern diese Maßregeln (Maßnahmen) allein schon wegen der strafbaren Handlungen angeordnet worden wären, derentwegen eine Auslieferung zulässig ist.

Artikel VII

(Zu Artikel 17 des Übereinkommens)

Ersuchen einer der beiden Staaten und ein dritter Staat den anderen Staat zugleich um Auslieferung und wird einem dieser Ersuchen der Vorzug gegeben, so wird der ersuchte Staat mit der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen den ersuchenden Staaten mitteilen, inwieweit er einer etwaigen Weiterlieferung des Verfolgten aus dem Staat, an den er ausgeliefert wird, an den anderen ersuchenden Staat zustimmt.

Artikel VIII

(Zu Artikel 19 des Übereinkommens)

(1) Dem Ersuchen, einen Verfolgten zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen, insbesondere der Hauptverhandlung, vorübergehend zu übergeben, wird entsprochen, sofern dadurch das Strafverfahren des ersuchten Staates nicht beeinträchtigt wird. Unverzüglich nach Durchführung dieser Prozeßhandlungen oder auf Anforderung durch den ersuchten Staat gibt der ersuchende Staat den Verfolgten ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit zurück.

(2) Für die Dauer des Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet hat der ersuchende Staat den Verfolgten in Haft zu halten. Die Haftzeit zwischen dem Verlassen des Hoheitsgebietes des ersuchten Staates und der Rückkehr des Verfolgten in dieses Gebiet wird auf die in dem ersuchten Staat zu verhängende oder zu vollstreckende Strafe angerechnet, es sei denn, daß im Einzelfall aus besonderen Gründen etwas anderes vereinbart wird.

(3) Jeder Staat trägt die in Anwendung dieses Artikels auf seinem Hoheitsgebiet entstehenden Kosten.

Artikel IX

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat gibt in den Fällen des Artikels 20 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens zugleich mit der Mitteilung der Sicherstellung von Gegenständen bekannt, ob der Verfolgte mit deren unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist. Der ersuchende Staat teilt dem ersuchten Staat so bald als möglich mit, ob auf die Herausgabe der Gegenstände unter der ausdrücklichen Voraussetzung verzichtet wird, daß sie gegen Vorweis einer Freigabebescheinigung der namentlich aufgeführten Strafverfolgungsbehörde dem Eigentümer oder sonst Berechtigten oder einem von diesen Beauftragten ausgehändigt werden.

(2) Die in Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens bezeichneten Gegenstände sowie gegebenenfalls das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt werden auch ohne besonderes Ersuchen, wenn möglich gleichzeitig mit dem Verfolgten, übergeben.

(3) Von der Herausgabe von Gegenständen, die der ersuchende Staat nicht benötigt, kann jedoch abgesehen werden, wenn eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechte an ihnen geltend macht und ihre Ansprüche weder befriedigt noch sichergestellt worden sind.

(4) Der ersuchende Staat ist berechtigt, von der in Artikel 20 Absatz 4 des Übereinkommens vorgesehenen

Rückgabe von Gegenständen an den ersuchten Staat abzusehen, wenn in diesem Staat keine Rechte an diesen Gegenständen geltend gemacht werden.

(5) Ein Zolpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Staat bei der Herausgabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

Artikel X

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Für die Dauer der Durchlieferung hat der darum ersuchte Staat den Verfolgten in Haft zu halten.

(2) Während der Durchlieferung wird jeder Staat gegen eine von dem anderen Staat an einen dritten Staat auszuliefernde Person wegen Handlungen, die vor der Durchlieferung begangen wurden, ohne die Zustimmung des ausliefernden Staates weder Strafverfolgungsmaßnahmen noch die Vollstreckung eines Urteils anordnen.

(3) Soll der Verfolgte auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung durch das Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten befördert werden, so teilt der ersuchende Staat auch mit, daß nach den ihm bekannten Tatsachen und den in seinem Besitz befindlichen Unterlagen der Verfolgte weder die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt noch diese für sich in Anspruch nimmt.

(4) Während der Durchlieferung auf dem Luftweg kann der Verfolgte von ausländischen Beamten begleitet werden. Bei einer Zwischenlandung auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates treffen ausschließlich dessen Behörden die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel XI

(Zu Artikel 23 des Übereinkommens)

Auslieferungsersuchen und sonstige Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt. Übersetzungen können nicht gefordert werden.

Artikel XII

(Zu Artikel 31 des Übereinkommens)

Kündigt eine der Vertragsparteien das Übereinkommen, so bleibt es zwischen ihnen weiterhin, zunächst für zwei Jahre, in Kraft. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung gegenüber den anderen Parteien des Übereinkommens wirksam wird. Sie gilt stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert (erstreckt), es sei denn, daß eine der Vertragsparteien der anderen sechs Monate vor dem Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, sie stimme einer weiteren Verlängerung (Erstreckung) nicht zu.

Artikel XIII

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XIV

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, sofern in diesem Zeitpunkt das Europäische Auslieferungsübereinkommen für beide Parteien des vorliegenden Vertrages verbindlich ist, andernfalls zugleich mit diesem Übereinkommen.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Europäische Auslieferungsübereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am dreizehnten November neunzehnhundertneunundsechzig in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Duckwitz
Dr. Maassen

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Hans Lacher

Denkschrift zu dem Vertrag**I. Allgemeines**

Der deutsch-schweizerische Auslieferungsverkehr vollzieht sich gegenwärtig auf der Grundlage des Vertrags zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 24. Januar 1874 (Reichsgesetzbl. S. 113) in Verbindung mit folgenden Vereinbarungen:

- a) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden vom 1./10. Dezember 1878 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1879 S. 6),
- b) Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Gegenseitigkeit bei der Auslieferung wegen Sachbeschädigung vom 2. September/12. Oktober 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 972),
- c) Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Gegenseitigkeit bei der Auslieferung wegen Mißbrauchs von Sprengstoffen vom 30. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 17),
- d) Abkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Niederlegung von Suchvermerken vom 6. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 603),
- e) Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Durchführung des Grundsatzes der Spezialität im Auslieferungsverkehr und über den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vom 6./23. März 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 151),
- f) Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Ausschreibung straffälliger Personen und die Veröffentlichung anderer wichtiger Bekanntmachungen strafrechtlicher Art in den beiderseitigen Fahndungsblättern vom 13. April 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 371).

Im Zuge der Bemühungen um eine europäische Rechtsvereinheitlichung ist das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) abgeschlossen worden, das am 18. April 1960 in Kraft getreten ist und jetzt im Verhältnis zwischen zehn Mitgliedstaaten des Europarats sowie vier Nichtmitgliedstaaten angewendet wird. Die Schweiz ist dem Übereinkommen mit Wirkung vom 20. März 1967 beigetreten.

Durch Gesetz vom 3. November 1964 (Bundesgesetzblatt II S. 1369) hat der Deutsche Bundestag dem Übereinkommen zugestimmt. Für die Bundesrepublik Deutschland wird es neunzig Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft treten. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Ratifikations-

urkunde zu hinterlegen, sobald das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs abgeschlossen ist. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland werden die bisherigen zweiseitigen Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten des Übereinkommens, also auch der Schweiz, wegfallen.

Das Übereinkommen enthält Neuerungen auf der Grundlage einer modernen Strafrechtspflege. Seine Bedeutung wird aber dadurch eingeschränkt, daß es als multilaterales Übereinkommen den rechtlichen Gegebenheiten möglichst vieler Staaten gerecht werden mußte und deshalb manche Fragen nur grundsätzlich geregelt hat, die in zweiseitigen Verträgen eine den Erfordernissen der jeweiligen zwischenstaatlichen Beziehungen entsprechende Ausgestaltung erfahren haben. Außerdem haben alle bisherigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit, Vorbehalte zu machen, Gebrauch gemacht. Artikel 28 Abs. 2 des Übereinkommens sieht deshalb vor, daß die Vertragsparteien zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen können.

Die Bundesregierung und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die ersten Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Vertrags fanden im März 1966 in Bonn statt und wurden im Februar 1967 in Bern fortgesetzt. Am 13. November 1969 wurde der Vertrag in Bonn unterzeichnet.

Gegenstand des Vertrags sind in erster Linie Fragen, die in dem Übereinkommen selbst nicht geregelt sind. Ferner enthält er Regelungen, die durch Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten bedingt sind. Schließlich stellt er sicher, daß die Vorteile des bisher bestehenden vereinfachten Geschäftswegs erhalten bleiben.

Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens. Jeder Artikel ist dem in der Überschrift bezeichneten Artikel des Übereinkommens zugeordnet worden.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen sind bei der endgültigen Fassung des Vertrags weitgehend berücksichtigt worden.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat den Vertrag durch Bundesbeschluß vom 11. März 1971 genehmigt.

Die Verhandlungsdelegationen haben in einem gemeinsamen, als „Bemerkungen“ bezeichneten Papier bestimmte Erwägungen, die den Verhandlungen zugrunde gelegen haben, und Besonderheiten der be-

stehenden und der durch den Vertrag geschaffenen Rechtslage im Interesse der einheitlichen Anwendung des Übereinkommens und des Vertrags festgehalten. Diese „Bemerkungen“, deren wesentlicher Inhalt in den nachstehenden Begründungen zu den Einzelbestimmungen mitgeteilt wird, sollen beim Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem Vertrag zum Gegenstand eines Notenwechsels gemacht werden.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Nach Artikel 1 des Übereinkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gesucht werden. Justizbehörden im Sinne dieser Bestimmung sind nur die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, die in der Regel auch über den Widerruf einer bedingten Entlassung und über die Anordnung des weiteren Vollzugs einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung zu entscheiden haben. Da nach schweizerischem Recht die Entscheidung über die bedingte Entlassung und deren Widerruf sowie über die Anordnung des weiteren Vollzugs einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung einer Verwaltungsbehörde übertragen werden kann, bestimmt Absatz 1, daß derartige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden Entscheidungen von Justizbehörden im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens gleichstehen.

Absatz 2 geht von der Erwägung aus, daß die Auslieferung eines Minderjährigen für diesen beträchtliche Nachteile mit sich bringen kann. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Minderjährige durch die Auslieferung von seiner Familie getrennt wird und im ersuchenden Staat auf sich selbst gestellt wäre. Außerdem besteht die Gefahr, daß während einer längeren Auslieferungshaft seine Entwicklung oder Resozialisierung gefährdet wird. Um derartige Nachteile zu vermeiden, sollten sich die zuständigen Behörden beider Staaten, wenn hierzu Anlaß besteht, darüber verständigen, ob nicht von der Auslieferung abgesehen werden soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, so darf die Auslieferung allein aus diesem Grunde nicht verweigert werden.

Zu Artikel II

Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens erfolgt eine Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung nur, wenn deren Maß mindestens vier Monate beträgt. Maßgebend ist also nicht die tatsächlich noch zu vollstreckende, sondern die im Urteil ausgesprochene Freiheitsentziehung. Außerdem ist hiernach eine Auslieferung zur Vollstreckung mehrerer Strafen, von denen keine das Maß von vier

Monaten erreicht, die zusammengerechnet aber mehr als vier Monate Freiheitsentziehung ergeben, nicht möglich.

In Ergänzung dieser Regelung stellt Artikel 2 Abs. 1 des Vertrags nicht auf die Höhe der tatsächlich erkannten, sondern auf das Maß der noch zu vollstreckenden Freiheitsentziehung ab. Diese muß mindestens drei Monate betragen. Bei mehreren noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafen oder Maßregeln genügt es, wenn deren Summe mindestens drei Monate beträgt. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Auslieferung zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen unter drei Monaten möglichst unterbleiben sollte. Die nunmehr gegebene Möglichkeit, mehrere kurzfristige Freiheitsstrafen für die Berechnung der Frist zusammenzuziehen, entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Die Abkürzung des Maßes der noch zu vollstreckenden Strafe auf drei Monate beruht auf der Überlegung, daß Auslieferungsverfahren zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz in der Regel zügig abgewickelt werden. Deshalb ist die Gefahr, daß ein Verfolgter unverhältnismäßig lange in Auslieferungshaft gehalten wird, weitgehend ausgeschaltet. Von der Möglichkeit, eine Auslieferung allein zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von drei Monaten zu erwirken, sollte jedoch nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen im Einzelfall und nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit der Vollstreckung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe Gebrauch gemacht werden.

Ist gegen einen Verfolgten eine Maßregel der Sicherung und Besserung oder eine sonstige strafrechtliche Maßnahme von unbestimmter Dauer verhängt worden, so soll nach gemeinsamer Auffassung der Vertragsparteien im Auslieferungersuchen bestätigt werden, daß dem Verfolgten nach seiner Auslieferung für mindestens drei Monate die Freiheit entzogen werden wird.

Absatz 2 dehnt die akzessorische Auslieferung, die nach Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens nur wegen einer mit Freiheitsentziehung bedrohten Handlung zulässig ist, auf Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten aus, die nur mit Geldstrafe oder Geldbuße bedroht sind. Diese Regelung geht davon aus, daß es der Resozialisierung eines Verfolgten mehr dient, wenn alle gegen ihn erkannten Sanktionen einschließlich der Geldstrafen und Geldbußen gleichzeitig vollstreckt werden können, als wenn er befürchten muß, daß ein Teil der gegen ihn erkannten Sanktionen erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe und nach Ablauf der Spezialitätsfrist vollstreckt wird. Sie ist ferner getroffen worden, um die ständig steigende Zahl von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr einzubeziehen. Für die akzessorische Auslieferung ist es dabei unerheblich, ob sie gleichzeitig mit einem Ersuchen um Auslieferung wegen einer auslieferungsfähigen Handlung oder erst nach der Auslieferung des Verfolgten in einem sogenannten Nachtragsersuchen begehrt wird. Die Auslieferungsverbote wegen politischer, militärischer und fiskalischer Straftaten bleiben unberührt.

Wegen der Einbeziehung der Übertretungen und der Ordnungswidrigkeiten in den Anwendungsbereich des Übereinkommens stellt Absatz 2 — ebenfalls für die akzessorische Auslieferung — klar, daß auch rechtskräftige Strafbefehle, Bußgeldbescheide und ähnliche ohne Durchführung einer Hauptverhandlung erlassene Entscheidungen von Justiz- oder Verwaltungsbehörden Grundlage eines Auslieferungsersuchens sein können.

Zu Artikel III

Nach Artikel 7 Abs. 1, Artikel 8 des Übereinkommens kann der ersuchte Staat die Auslieferung ablehnen, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung ganz oder teilweise auf seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist oder wenn er den Täter wegen dieser Handlung selbst verfolgt. Da Artikel 12 des Schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Ausland vom 22. Januar 1892 die Auslieferung in den Fällen verbietet, in denen die Schweiz einen eigenen Strafanspruch hat, ist in Absatz 1 bestimmt worden, daß der ersuchte Staat auch die Auslieferung wegen seiner Gerichtsbarkeit unterliegender Handlungen bewilligen darf, wenn der Verfolgte ohnehin wegen anderer strafbarer Handlungen ausgeliefert wird und seine gleichzeitige Aburteilung durch eine Justizbehörde des ersuchten Staates angebracht erscheint. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich die Beweismittel ganz oder vorwiegend im ersuchenden Staat befinden oder Resozialisierungsgründe Anlaß zum Verzicht auf die eigene Strafverfolgung geben.

Absatz 2 Satz 1 dehnt diese Regelung auf die Zustimmung zur Weiterlieferung aus.

Absatz 2 Satz 2 regelt den Fall, daß zum Beispiel die Schweiz Frankreich um die Auslieferung eines Schweizer Bürgers ersucht hat, der von den deutschen Justizbehörden wegen derselben Handlung verfolgt wird. Die deutschen Justizbehörden sollen in einem solchen Fall von der Stellung eines Auslieferungsersuchens an Frankreich absehen und die Schweiz ersuchen können, das in Deutschland anhängige Strafverfahren zu übernehmen. Auch diese Regelung beruht auf prozeßökonomischen Erwägungen und Resozialisierungsgründen.

Zu Artikel IV

Nach Artikel 10 des Übereinkommens wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates verjährt ist. Die Bestimmung läßt die Frage offen, ob der ersuchte Staat auch die Unterbrechung der Verjährung nach seinem Recht zu beurteilen hat. Absatz 1 füllt diese Lücke, indem er für die Unterbrechung der Verjährung allein die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates für maßgebend erklärt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß das Auslieferungsverfahren kein Strafverfahren ist. Es dient vielmehr dazu, den Strafanspruch des ersuchenden Staates zu unterstützen und seine Verwirklichung zu ermöglichen. Diese Förderung eines ausländischen Verfahrens sollte nicht ohne zwin-

genden Grund eingeschränkt werden. Nach bisheriger Übung sind im ersuchenden Staat vorgenommene verjährungsunterbrechende Handlungen im Auslieferungsverfahren des ersuchten Staates sinngemäß umgestellt worden. Hatte die Unterbrechungshandlung bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach dem Recht des ersuchten Staates keine verjährungsunterbrechende Wirkung, mußte die Auslieferung abgelehnt werden. Diese auf den unterschiedlichen Verjährungsvorschriften beider Staaten beruhende Handhabung ist rechtspolitisch unbefriedigend, weil Straftäter aus dieser Situation ungerechtfertigten Nutzen ziehen können. Absatz 1 trägt auch dem Umstand Rechnung, daß nach Artikel 72 Abs. 2 bzw. Artikel 75 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs die Verjährung der Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung nicht nur durch richterliche Handlungen, sondern auch durch bestimmte Handlungen der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden unterbrochen werden kann.

Absatz 2 regelt die im Übereinkommen nicht behandelte Frage, ob im Fall der Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen Abwesenheitsurteils die Vorschriften der Strafvollstreckungsverjährung anwendbar sind. Danach sind ausschließlich die Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung maßgebend. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH St 20,198).

Das Übereinkommen enthält keine Regelung über die Wirkungen einer Amnestie des ersuchten Staates. Absatz 3 füllt diese Lücke, indem er bestimmt, daß eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie einer Auslieferung nur dann entgegensteht, wenn der ersuchte Staat wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Handlung einen eigenen Strafanspruch hatte. Da der ersuchte Staat bei der Auslieferung keine Strafgewalt ausübt, soll ein Verfolgter nicht aus der Zufälligkeit einer dort erlassenen Amnestie ungerechtfertigte Vorteile ziehen.

Absatz 4 stellt bezüglich des Strafantrags und der Strafverfolgungsermächtigung ausschließlich auf das Recht des ersuchenden Staates ab. Ist also ein Strafantrag oder eine Ermächtigung nur nach dem Recht des ersuchten, nicht aber nach dem des ersuchenden Staates notwendig, so muß die Auslieferung bewilligt werden. Auch insoweit soll ein Straftäter aus unterschiedlichen Regelungen in den Gesetzen beider Staaten keine ungerechtfertigten Vorteile ziehen.

Zu Artikel V

Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, daß Auslieferungsersuchen auf dem diplomatischen Weg übermittelt werden. Nach den gegenwärtig bestehenden deutsch-schweizerischen Vereinbarungen in Verbindung mit Nummer 1 Buchst. a) und Nummer 2 Buchst. a) der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April 1952 S. 1) wird der deutsch-schweizerische Auslieferungsverkehr zwi-

schen den Landesjustizverwaltungen einerseits und der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements andererseits durchgeführt. Um diese Regelung, die sich bewährt hat, auch in Zukunft beizubehalten, enthält Absatz 1 Buchst. a) die entsprechende Bestimmung mit der Maßgabe, daß der diplomatische Weg nicht ausgeschlossen ist.

Für den Schriftverkehr in Durchlieferungssachen ist in Absatz 1 Buchst. b) — ebenfalls entsprechend der jetzt geltenden Regelung — der Geschäftsweg zwischen dem Bundesminister der Justiz und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vereinbart worden, weil im Durchlieferungsverfahren die Beziehungen zu einem dritten Staat eine Rolle spielen.

Nach Artikel 12 Abs. 2 Buchst. a) des Übereinkommens ist einem Auslieferungersuchen eine Urschrift oder beglaubigte Abschrift eines vollstreckbaren verurteilenden Erkenntnisses, eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung beizufügen. Blicke es bei dieser Bestimmung, so könnte eine akzessorische Auslieferung zur Verfolgung einer Handlung, die nur mit Geldstrafe oder Geldbuße bedroht ist, und für die ein Haftbefehl nicht erlassen werden kann, nicht erreicht werden. Absatz 2 bestimmt daher, daß in diesen Fällen ein Auslieferungersuchen auf eine richterliche Urkunde gestützt werden kann, aus der sich der dringende Tatverdacht ergibt. Das gilt auch für die Stellung eines Nachtragsersuchens.

Zu Artikel VI

Artikel 14 des Übereinkommens enthält den das Auslieferungsrecht beherrschenden Grundsatz der Spezialität. Danach darf ein Ausgelieferter wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, u. a. nur verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, wenn er das Hoheitsgebiet des Staates, an den er ausgeliefert worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat.

Absatz 1 stellt hierzu klar, daß eine bedingte Freilassung ohne Anordnung einer die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigenden Maßnahme seiner endgültigen Freilassung gleichsteht. In Betracht kommt hier vor allem der Fall, daß die Vollstreckung einer gegen einen Ausgelieferten verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, ohne daß seine Freiheit durch Bewährungsaufgaben beschränkt wird. Erhält ein Ausgelieferter zum Beispiel nur die Zahlung einer Geldbuße als Bewährungsaufgabe, so ist er nicht gehindert, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen. Anders läge der Fall, in dem dem Ausgelieferten zur Auflage gemacht wird, sich während der Bewährungszeit zu bestimmten Zeiten bei einem Gericht oder einer anderen Stelle zu melden. Dann ist er in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

Die Absätze 2 und 3 sehen eine Vereinfachung des Auslieferungsverfahrens vor. Ist ein Verfolgter mit

seiner Auslieferung einverstanden und erklärt er sich zu Protokoll einer Justizbehörde mit der uneingeschränkten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einverstanden, verzichtet der ersuchte Staat gegenüber dem ersuchenden Staat auf die Einhaltung der Spezialität. Der Verfolgte kann die Erklärung auch noch nach seiner Auslieferung abgeben. Sie wirkt für alle Handlungen, die ihm zur Last gelegt werden können oder derentwegen er verurteilt worden ist mit der Folge, daß der Verfolgte so behandelt wird, als habe er sich freiwillig gestellt. Die Erklärung ist unwiderruflich. Um zu verhindern, daß der Verfolgte unter dem Druck des Auslieferungsverfahrens eine Erklärung abgibt, über deren Tragweite er sich nicht klar ist, ist er vorher von einer Justizbehörde eingehend über ihre Rechtswirkungen zu belehren. Ist der Verfolgte bereits ausgeliefert, so kann die Erklärung nur zu Protokoll eines Richters abgegeben werden. Da nach dem unterschiedlichen Recht der schweizerischen Kantone auch Bezirksanwälte, Verhörrichter, Statthalter und Magistrate mit richterlichen Aufgaben betraut werden können, sind als Richter im Sinne von Absatz 3 in der Schweiz je nach kantonalem Recht die Untersuchungsrichter und die mit richterlichen Aufgaben betrauten Amtspersonen anzusehen.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß eine Maßregel der Sicherung und Besserung von unbestimmter Dauer, die sowohl wegen auslieferungsfähiger als auch wegen nichtauslieferungsfähiger Straftaten verhängt worden ist, nicht aufgeteilt werden kann, sondern insgesamt vollstreckt werden muß. Um dies zu ermöglichen, ist bestimmt worden, daß die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die auch als Folge nichtauslieferungsfähiger Straftaten erkannt wurden, nicht der Spezialitätsbindung unterliegt, sofern sie allein schon wegen der auslieferungsfähigen strafbaren Handlungen erkannt worden wären.

Zu Artikel VII

Die Vorschrift ergänzt Artikel 17 des Übereinkommens, der das Verfahren bei einer Mehrheit von Auslieferungersuchen verschiedener Staaten regelt. Sie vereinfacht das sonst komplizierte Verfahren der Weiterlieferung durch die Bestimmung, daß ein abgelehntes Auslieferungersuchen als Weiterlieferungersuchen zu behandeln ist. Der ersuchte Staat wird mit der Entscheidung über die Auslieferungersuchen beider ersuchenden Staaten, also sowohl der ersuchenden Vertragspartei wie auch dem ersuchenden dritten Staat, mitteilen, inwieweit er einer Weiterlieferung des Verfolgten aus dem Staat, an den er ausgeliefert wird, an den anderen ersuchenden Staat zustimmt. Diese Regelung dient ausschließlich der Erleichterung des Auslieferungsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. Ein an dem Verfahren beteiligter dritter Staat kann aus ihr keine Rechte herleiten.

Zu Artikel VIII

In Absatz 1 ist die in Artikel 19 Abs. 2 des Übereinkommens fakultativ vorgesehene Möglichkeit der vorübergehenden Überstellung eines Verfolgten, dessen Auslieferung bereits bewilligt worden ist,

zum Zwecke der Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen als Verpflichtung der beiden Staaten ausgestaltet worden, sofern durch die vorübergehende Überstellung das Strafverfahren im ersuchten Staat nicht beeinträchtigt wird. Nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien fallen unter den Begriff „Prozeßhandlungen“ in der Regel nur Maßnahmen, die der Strafverfolgung dienen. Die Vorschrift wird dagegen nur in Ausnahmefällen die vorübergehende Übergabe zur Vollstreckung rechtfertigen. Die Verpflichtung zur Rücküberstellung eines Verfolgten nach Artikel VIII Absatz 1 erstreckt sich auch auf eigene Staatsangehörige. Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes steht dem nicht entgegen (BVerfGE 29, 183).

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß der Verfolgte für die Dauer seines Aufenthalts im ersuchenden Staat in Haft zu halten ist. Die hierfür erforderliche Haftgrundlage kann einmal der Haftbefehl sein, der im ersuchenden Staat in dem gegen den Verfolgten anhängigen Strafverfahren erlassen worden ist. Sollte ein solcher Haftbefehl nicht bestehen, so ergibt sich die Haftgrundlage aus Absatz 2 Satz 1. Die Bestimmung war erforderlich, um es dem ersuchenden Staat in jedem Fall zu ermöglichen, seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rücküberstellung nachkommen zu können. Den Erfordernissen des Artikels 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und des Artikels 104 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist damit Genüge getan (vgl. BVerfGE 29, 195).

Nach Absatz 2 Satz 2 ist die Zeit, die ein Verfolgter während einer vorübergehenden Überstellung im ersuchenden Staat in Haft verbracht hat, grundsätzlich auf die im ersuchten Staat zu verhängende oder zu vollstreckende Strafe anzurechnen. Hierdurch sollen für einen Verfolgten, der zum Beispiel im ersuchenden Staat freigesprochen wird, Nachteile vermieden werden. Als besonderer Grund im Sinne von Absatz 2 Satz 2, die Haftzeit nicht anzurechnen, ist zum Beispiel die vorübergehende Übergabe zur Vollstreckung einer Strafe anzusehen.

Die in Artikel 24 des Übereinkommens enthaltene Kostenregelung erfaßt nicht die Kosten, die durch die vorübergehende Übergabe eines Verfolgten entstehen. Daher ist in Absatz 3 eine Kostenregelung getroffen worden.

Zu Artikel IX

Die Vorschrift ergänzt und vereinfacht das in Artikel 20 des Übereinkommens geregelte Verfahren bei der Herausgabe von Gegenständen. Sie beruht auf der Erwägung, daß die Herausgabe wie auch die Rückgabe von Gegenständen unterbleiben sollte, wenn eine solche Maßnahme nicht sinnvoll wäre. Andererseits soll durch die Herausgabe solcher Gegenstände weder die Rechtslage des Gewahrsamshabers erschwert, noch ein strafrechtliches Interesse des ersuchten Staates beeinträchtigt werden. Die Absätze 1, 3 und 4 enthalten keine ausschließliche Regelung, da nicht alle denkbaren Fälle erfaßt werden können. Sie sollen vielmehr darauf hinweisen, daß bei der Anwendung des Artikels 20 des Übereinkommens in der Praxis den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen ist.

Absatz 1 bestimmt, daß sichergestellte Gegenstände unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen unmittelbar an den Eigentümer oder sonst Berechtigten herausgegeben werden können. Voraussetzung hierfür ist, daß der Verfolgte mit der unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist und der ersuchende Staat auf die Herausgabe der Gegenstände verzichtet. Diese Regelung entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis (zum Beispiel beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen).

Nach Absatz 2 ist ein besonderes Ersuchen um Herausgabe der Gegenstände und etwaiger Surrogate nicht erforderlich. Sie sollen möglichst gleichzeitig mit dem Verfolgten übergeben werden.

Eine Ausnahme von der Herausgabeverpflichtung enthält Absatz 3 für die Fälle, in denen die Gegenstände im ersuchenden Staat nicht benötigt werden und eine an der strafbaren Handlung unbeteiligten Person Rechte an ihnen geltend macht.

Nach Artikel 20 Abs. 4 des Übereinkommens muß der ersuchende Staat herausgegebene Gegenstände zurückgeben, wenn Rechte des ersuchten Staates oder Dritter hieran bestehen. Absatz 4 macht die Rückgabepflicht dagegen davon abhängig, daß derartige Rechte im Einzelfall nicht nur bestehen, sondern auch geltend gemacht werden.

Absatz 5 trifft die für die Praxis besonders bedeutsame Regelung, daß der ersuchte Staat an Gegenständen (so zum Beispiel an gestohlenen Kraftfahrzeugen), die durch eine strafbare Handlung ohne Wissen des Eigentümers in sein Gebiet verbracht wurden, kein Zolpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts geltend machen kann. Anderes gilt nur, wenn der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer die Abgabe selbst schuldet. Damit werden den betroffenen rechtmäßigen Eigentümern Schwierigkeiten erspart, die sie in der Regel zusätzlich zu dem vorübergehenden Verlust ihres Eigentums auf sich nehmen müßten.

Zu Artikel X

Absatz 1 schafft für die Fälle der Durchlieferung einen selbständigen Haftgrund. Zwar ist es nach deutschem Recht (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 DAG in Verbindung mit § 30 DAG) bereits jetzt möglich, einen Verfolgten zum Zwecke der Durchlieferung in Haft zu nehmen; eine entsprechende Regelung fehlt jedoch im schweizerischen Recht.

Absatz 2 bestimmt für die Fälle, in denen ein Verfolgter aus einem Vertragsstaat durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates an einen dritten Staat ausgeliefert wird, daß der durchliefernde Staat ohne Zustimmung des ausliefernden Staates nicht befugt ist, gegen den Verfolgten wegen vor der Durchlieferung begangener strafbarer Handlungen Strafverfolgungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die auf die Vollstreckung eines Urteils gerichtet sind, anzuordnen. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, daß eine durchzuliefernde Person nicht der uneingeschränkten Hoheitsgewalt des durchliefernden Staates

tes unterliegt. Der ausliefernde Vertragsstaat soll die Gewißheit haben, daß die Überstellung des Verfolgten an den dritten Staat durch den anderen Vertragsstaat nicht verzögert wird.

Absatz 3 ergänzt Artikel 21 Abs. 4 Buchst. a) Satz 1 des Übereinkommens. Die Bestimmung soll es ausschließen, daß ein Verfolgter im Non-Stop-Flug durch das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates durchgeliefert wird, dessen Staatsangehöriger er ist. Nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien sollen die in dieser Bestimmung vorgesehenen Mitteilungen möglichst nicht später als fünf Tage vor der beabsichtigten Durchlieferung eingehen.

Da es ausländischen Beamten nicht gestattet ist, im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung Amtshandlungen vorzunehmen, bestimmt Absatz 4, daß der Verfolgte während der Durchlieferung auf dem Luftweg von ausländischen Beamten begleitet werden darf. Ist eine Zwischenlandung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates vorgesehen oder erforderlich, dann dürfen die ausländischen Beamten keine Maßnahmen mehr treffen. Hierzu sind allein die Behörden des ersuchten Staates befugt.

Zu Artikel XI

Nach Artikel 23 Satz 1 des Übereinkommens sind die beizubringenden Unterlagen in der Sprache des ersuchenden Staates oder in der des ersuchten Staates abzufassen. Da in der Schweiz nicht nur die deutsche, sondern in einigen Kantonen auch die französische oder die italienische Sprache Amtssprache ist, sieht Artikel XI vor, daß Auslieferungsgesuchen und sonstige Schriftstücke in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt werden und daß Übersetzungen nicht verlangt werden können. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß schweizerische Auslieferungsgesuchen nur in ganz wenigen Fällen in französischer oder italienischer Sprache abgefaßt waren.

Zu Artikel XII

Artikel 31 des Übereinkommens bestimmt, daß jede Vertragspartei das Übereinkommen durch Notifikation an das Generalsekretariat des Europarats kün-

digen kann. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation wirksam. Da die Kündigung des Übereinkommens aus Gründen erfolgen kann, die nicht seinen Inhalt betreffen, und um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden, sieht Artikel XII vor, daß für den Fall der Kündigung des Übereinkommens durch eine Vertragspartei das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zunächst für zwei Jahre in Kraft bleibt. Ein Zeitraum von zwei Jahren erschien ausreichend, um im Falle der Kündigung des Übereinkommens neue vertragliche Vereinbarungen zur Regelung des Auslieferungsverkehrs zu schaffen. Die Zweijahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung gegenüber den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens wirksam wird und verlängert sich stillschweigend für jeweils ein Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei sechs Monate vor Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, daß sie einer weiteren Verlängerung des Übereinkommens nicht zustimmt.

Zu Artikel XIII

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel XIV

Der Vertrag muß in beiden Staaten ratifiziert werden, weil er das in beiden Staaten bereits ratifizierte Übereinkommen ergänzende und abändernde Bestimmungen enthält.

Nach Absatz 2 tritt der Vertrag einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sollte zu diesem Zeitpunkt das Übereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten noch nicht verbindlich sein, so wird er mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens wirksam.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann der Vertrag jederzeit schriftlich gekündigt werden mit der Folge, daß er sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft tritt. Da die Weitergeltung des Vertrags für sich allein keinen Sinn haben würde, sieht Absatz 3 Satz 2 vor, daß er auch ohne Kündigung außer Kraft tritt, wenn das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien unwirksam wird.

Anlage 2

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht zu folgen. Sie hat bereits früher bei den Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu Verträgen über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist schon deswegen nicht begründet, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Die Länder nehmen insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei einem Ersuchen an einen fremden Staat um Rechtshilfe und bei der Entscheidung über ein ausländisches Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen

Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also nach der verfassungsmäßigen Regelung der Zuständigkeitsfrage ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre bereits wiederholt abgegebenen Stellungnahmen, zuletzt anlässlich der Beratungen der Entwürfe von Gesetzen zu den Verträgen vom 26. November 1970 bzw. vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksachen 7/371, 7/372). Die Bundesregierung hält ihren Standpunkt aufrecht.